

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Verträge, die die Herstellung, den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren durch die Mettler Couvert AG ("Lieferant") an ihre Kunden ("Besteller") zum Gegenstand haben.
- 1.2. Diesen AGB entgegenstehende oder von diesen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Bestellers werden vom Lieferanten nicht anerkannt und verpflichten den Lieferanten nicht, es sei denn, der Lieferant stimmt deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis sowie diese AGB gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Bestellers eine Lieferung vorbehaltlos ausführt bzw. den Bedingungen des Bestellers im Einzelfall nicht widersprochen hat.
- 1.3. Abweichende Bestimmungen in den Offerten und Auftragsbestätigungen des Lieferanten gehen diesen AGB jedoch vor.
- 1.4. Mit der Bestellung bzw. Annahme einer Offerte erklärt sich der Besteller mit diesen AGB als einverstanden.

### 2. Angebote

Die Angebote und Preislisten des Lieferanten sind in vollem Umfang stets freibleibend und unverbindlich. Sie verpflichten den Lieferanten insbesondere nicht dazu, eine Bestellung des Bestellers anzunehmen.

### 3. Vertragsabschluss

Die mündliche oder schriftliche Bestellung von Waren des Lieferanten durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt aber erst zustande, wenn der Lieferant die bestellten Waren an den Besteller versendet oder die Annahme der Bestellung mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Erklärung bzw. Bestätigung durch den Lieferanten. Erklärungen oder Bestätigungen in Textform, die elektronisch übermittelt werden (E-Mail, Telefax), sind der Schriftform gleichgestellt.

### 4. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Der Lieferumfang und die Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht vorliegt, in der Offerte des Lieferanten, einschliesslich eventueller Beilagen zur Auftragsbestätigung bzw. Offerte, abschliessend aufgeführt. Teillieferungen sind gestattet.

### 5. Daten und Unterlagen, Urheberrechte

- 5.1. Die in den Prospekten, Preislisten und Offerten des Lieferanten enthaltenen Abbildungen und Daten (Abmessungen, Leistungen, Gewichte, usw.) sind nur annähernd massgeblich und stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar.
- 5.2. An allen Dokumentationen, Zeichnungen, Entwürfen, Offerten usw. behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die genannten Unterlagen werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 5.3. Der Besteller haftet alleine, wenn durch die Ausführung seiner Aufträge Urheberrechte oder anderweitige Rechte Dritter verletzt werden. Der Besteller erklärt, dass er im Besitz der Vervielfältigungs- und Reproduktionsrechte ist, und stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter wegen diesbezüglichen Rechtsverletzungen frei.

### 6. Preise

- 6.1. Soweit nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich die Preise in Schweizerfranken (CHF), netto bzw. exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer, ab Werk bzw. ab Lager des Lieferanten, ohne Verpackungs- und Versandkosten.
- 6.2. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr sowie für Bewilligungen, gehen ohne anderslautende Abmachung zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle zu tragen. Verpackungen werden ohne besondere Abmachung nicht zurückgenommen.
- 6.3. Annahme und Ausführung von Bestellungen können von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
- 6.4. Verteuert sich nach Abgabe der Offerte oder Auftragsbestätigung die Herstellung bzw. Lieferung der Waren infolge Erhöhung von Rohstoffpreisen, Arbeitslöhnen, fiskalischen Belastungen, Frachtkosten, Zollerhöhungen oder aufgrund von Währungsschwankungen etc., kann der Lieferant eine entsprechende Preiserhöhung vornehmen. Eine angemessene Preiserhöhung kann ausserdem erfolgen, wenn sich die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 9.2 genannten Gründe verlängert.

### 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Sofern nicht anders vermerkt, sind die Rechnungen des Lieferanten vom Besteller innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu bezahlen.
- 7.2. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Verrechnungsrecht des Bestellers ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 7.3. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfristen ist der Lieferant berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 5 % auf dem ausstehenden Betrag geltend zu machen. Der Lieferant ist zudem berechtigt, dem Besteller pro Mahnung eine Mahngebühr in der Höhe von CHF 8.00 zu verrechnen. Die Verzugsfolgen treten jedoch ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 7.4. Der Lieferant behält sich bei Verzug ausdrücklich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Waren zurückzufordern, oder vom Besteller weiter die Bezahlung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben vorbehalten.

### 8. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer der gelieferten Waren.

## **9. Lieferfrist**

- 9.1. Die in der Offerte oder Auftragsbestätigung genannten Liefertermine oder Lieferfristen beruhen auf den Verhältnissen zur Zeit des Angebotes bzw. der Bestellung, sind näherungsweise zu verstehen und entsprechend unverbindlich.
- 9.2. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer einer Störung bzw. Verzögerung:
- (a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er vom Besteller für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung verursacht;
  - (b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien oder Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Ausfälle von Maschinen, behördliche Massnahmen oder Naturereignisse;
  - (c) wenn der Besteller mit der Erfüllung von vertraglichen Pflichten gegenüber dem Lieferanten in Verzug ist, etwa wenn Zahlungsbedingungen (auch aus anderen Aufträgen) nicht eingehalten werden.
- 9.3. Jegliche Ansprüche des Bestellers aus allfälligen Lieferverzögerungen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, einen Rücktritt vom Vertrag) sowie eine Haftung des Lieferanten für dem Besteller entstandene Schäden werden im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.
- 9.4. Der Lieferant ist berechtigt, dem Besteller Lagergebühren zu verrechnen, sofern Abholung der Waren vereinbart wurde und der Besteller die Ware nicht termingerecht entgegennimmt, oder sofern sich der Versand der Waren aus Gründen, die beim Besteller liegen, verzögert.
- 9.5. Die Lieferung erfolgt an die vom Besteller angegebene Lieferadresse.

## **10. Gefahrübergang und Versand**

- 10.1. Mit Abgang der Lieferungen ab Werk geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 10.2. Bei vereinbarter Abholung der Waren ab Werk bzw. Lager oder bei Verzögerung des Versands der Waren aus Gründen, die beim Besteller liegen, geht die Gefahr im für die Abholung vorgesehenen Zeitpunkt bzw. im ursprünglich vorgesehenen Versandzeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die betreffenden Waren auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.
- 10.3. Vorbehältlich anderslautender Vereinbarung, erfolgt der Versand nach Ermessen des Lieferanten und auf Kosten des Bestellers.

## **11. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Mängelrüge**

- 11.1. Allfällige Transportschäden oder ein Verlust der Lieferung sind vom Besteller sofort dem Frachtführer anzuzeigen.
- 11.2. Die Lieferung ist sofort nach Empfang durch den Besteller zu prüfen. Festgestellte Mängel sind sofort, jedenfalls spätestens innert 5 Tagen seit Empfang der Lieferung, schriftlich beim Lieferanten zu beanstanden, ansonsten die Lieferung als vertragsgemäss genehmigt gilt.
- 11.3. Erweist sich die Lieferung als nicht vertragsgemäss, räumt der Besteller dem Lieferanten das Recht ein, die Mängel insbesondere mittels Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung innert angemessener Frist zu beheben. Jeder weitergehende Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und/oder Auflösung des Vertrages, wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.
- 11.4. Gewichts- und/oder Mengenabweichungen um +/- 10 % gelten als branchenüblich und stellen keine mangelhafte Lieferung dar.
- 11.5. Keine Mängel stellen ausserdem geringfügige Farb-, Schneid- und/oder Falzabweichungen dar.

## **12. Gewährleistung**

- 12.1. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Abgang der Waren ab Werk oder, bei verzögertem Versand oder verzögerter Abholung aus Gründen, die beim Besteller liegen, ab dem ursprünglich vorgesehenen Versand- bzw. Abholungszeitpunkt.
- 12.2. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte die Waren unsachgemäss verwenden oder lagern, unsachgemäss Änderungen an den Waren vornehmen, oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten umgehend Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Mängel, Fehler und/oder Schäden, die deswegen entstanden sind, weil der Besteller die Vorgaben des Lieferanten nicht eingehalten hat, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) die Vorgaben gemäss der "Checkliste für Façonagen" des Lieferanten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

## **13. Ausschluss weiterer Haftungen**

Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen AGB ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, wie namentlich Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

## **14. Auftragsannullierung**

- 14.1. Die Annullierung einer Bestellung ist nur mit dem Einverständnis des Lieferanten möglich. Der Lieferant behält sich diesfalls vor, allfällige bis zur Annullierung bereits aufgelaufene Kosten und Spesen zu verrechnen.
- 14.2. Im Falle der nachträglichen Unmöglichkeit der Lieferung steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrages zu. Im Falle der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung von bereits erbrachten (Teil-)Lieferungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**15. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 15.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz oder Wohnsitz zu belangen.
- 15.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der kollisionsrechtlichen Normen.

**16. Schlussbestimmung**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt in einem solchen Fall die ungültige oder unwirksame Bestimmung als durch eine gültige und wirksame Bestimmung ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Mettler Couvert AG, Langenhagstrasse 18-20, 9424 Rheineck